

GESCHÄFTSBERICHT 2020

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ARBEIT E.V.



» LANGZEITARBEITSLOSE BRAUCHEN
ECHTE CHANCEN «



INHALTSVERZEICHNIS

Unser Jahr 2020

1.	Vorwort	1
2.	Selbstverständnis	2
3.	Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	3
5.	Öffentlichkeitsarbeit	8
6.	Veranstaltungen	11
7.	Finanzen	12
8.	Mitglieder und Gremien	14
9.	Impressum	15

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

2020 hatte die Corona-Pandemie unser privates und berufliches Leben fest im Griff. Bereits Mitte März haben wir im Rahmen unserer Verbändekooperation gemeinsam mit dem BBB, dem EFAS und dem VDP in einem Brief an Hubertus Heil darauf gedrungen, dass das mit dem ersten Lockdown vollzogene Einstellen von Präsenzmaßnahmen zwingend einhergehen muss mit der Möglichkeit Beratungs- und Schulungsangebote online fortzuführen. Für alle Maßnahmen – auch für jene, die nur vor Ort durchführbar sind und die damit zwangsläufig ausfallen mussten – sind Maßnahmevergütungen weiter durch die Bundesagentur zu zahlen, um finanzielle und personelle Engpässe bei den Leistungserbringern zu verhindern. In zahlreichen Corona-Updates haben wir sie kontinuierlich über den Fortgang der politischen Diskussion, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und aktuelle Verordnungen informiert. In unseren Briefen an politisch und behördlich Verantwortliche haben wir Gesetzgebung und Verfahrensweisen kritisiert und auf die häufig sehr schwierige Lage unserer Unternehmen verwiesen. Ihr persönliches und fachliches Feedback war uns dabei sehr wertvoll. In unserer Verbandszeitschrift zum Thema „Corona – Herausforderung und Chance?“ haben Sie uns sehr eindringlich Ihre Situation vor Ort geschildert, von Schwierigkeiten berichtet, aber auch von viel Solidarität und Kreativität. Manches haben wir zwischenzeitlich hinter uns lassen können, vieles bleibt aktuell: die Abrechnungsmodalitäten der SodEg-Gelder oder Fragen der Teilnehmerzuweisungen beschäftigen viele von Ihnen noch heute. Das Thema Corona bzw. Coronapandemiefolgenbewältigung war sicherlich ein zentrales. Dennoch haben wir auch in anderen Bereichen versucht, Politik für unsere Anliegen zu sensibilisieren und auf Gesetzgebungsverfahren einzuwirken. Neben einer Stellungnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung, haben wir uns u.a. zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes positioniert und auf die Notwendigkeit eines Digitalpaktes Weiterbildung verwiesen.

Seit über drei Jahrzehnten setzt sich die bag arbeit für unternehmerische Strukturen ein, die es arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern ermöglichen, arbeitslose Menschen zu beschäftigen, zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Vergabe von Leistungen. Wir streiten für eine qualitätsorientierte Vergabep Praxis und treten wir mit unseren politischen Partnern dafür ein, dass die zu vergebenden Fördermaßnahmen gemäß regionalen Bedarfen entwickelt und umgesetzt werden. In zahlreichen Gesprächen mit Politik und Verwaltung haben wir uns immer wieder auf die Einhaltung und Refinanzierung auskömmlicher Löhne, die gleichberechtigte Anwendung unterschiedlicher Verfahrensarten und die Entwicklung von Qualitätsstandards eingesetzt. Dies bedeutet in der Konsequenz nicht weniger als eine konzeptionelle Neuorientierung der Fort- und Weiterbildung in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Ausreichende finanzielle Ressourcen und ein Instrumentarium, das individuell fördert und unterstützt sind Grundlagen, um Menschen erfolgreich zu qualifizieren und zu beschäftigen. Dafür werden wir uns auch im nächsten Jahr wieder stark machen.

Herzlichen Gruß



Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin



Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender

SELBSTVERSTÄNDNIS BAG ARBEIT

Die in der bag arbeit zusammengeschlossenen Unternehmen engagieren sich in der Bildungs- und Arbeitsförderung. Sie setzen ihre fachliche und soziale Kompetenz ein, um arbeitslosen Menschen Chancen auf eine soziale und berufliche Integration zu eröffnen. Die bag arbeit berät ihre Mitglieder und unterstützt sie bei der Weiterentwicklung ihrer unternehmerischen Substanz. Sie überzeugt die öffentliche Hand von der Notwendigkeit der Finanzierung wirksamer Arbeitsmarktprodukte. Unsere Mitgliedsunternehmen verstehen sich als arbeitsmarkt- und bildungspolitische Dienstleister und agieren sich als soziale Unternehmer. Sie denken und handeln marktwirtschaftlich und bieten qualitativ hochwertige Produkte an. Gesellschaftliche Relevanz entfalten sie über hohe soziale und arbeitsmarktpolitische Kompetenzen.

Prinzipien

Die bag arbeit ist ihren Mitgliedern und den Satzungszielen verpflichtet. Sie bietet Einblick in die Praxis anderer arbeitsmarktpolitischer Dienstleister, diskutiert Probleme vor Ort und reflektiert lösungsorientiert die Anliegen der Mitgliedsunternehmen. Sie organisiert den Wissenstransfer zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen Bundes- und Landesebene. Gleichzeitig wird die bag arbeit über den Bereich ihrer Mitglieder hinaus aktiv. Sie vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft, Behörden, Verbänden und Wissenschaft. Der Verband kooperiert, bündelt Kompetenzen, identifiziert relevante Herausforderungen und wirkt so an der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Reformen mit. Wirksame Innovationen im Bereich Arbeitsmarktpolitik benötigen ein kompetentes Netzwerk und eine ausreichende Kapitaldecke. Deshalb zahlt jedes Mitgliedsunternehmen einen Beitrag.

Arbeitsmarkt unternehmen

Die Unternehmen der bag arbeit bereiten möglichst marktnah auf den Beruf vor, bilden aus, organisieren berufliche Wiedereingliederung, bieten Beratung, Training sowie Fort- und Weiterbildung an. Als Personalentwickler setzen sie an den individuellen Voraussetzungen Einzelner an und entwickeln im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bedarfs-gerechte und ganzheitliche Lösungen. Neben zeitlich befristeten arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsleistungen schaffen unsere Mitgliedsunternehmen langfristige sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit ihren am Markt angebotenen Produkten und Dienstleistungen. Öffentlich geförderte Beschäftigung hat sich als gute Alternative erwiesen, wenn die dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt auf Grund individueller oder struktureller Voraussetzungen nicht möglich ist.

Nutzen schaffen in Regionen

Die kommunale Ebene ist Ausgangspunkt für Bildungsprozesse in verschiedenen Lebensphasen. Hier wird entschieden über berufliche Perspektiven Einzelner und die Zukunftsfähigkeit einer Region. Qualitativ hochwertige Integrationsmaßnahmen können einen Beitrag zum Abbau des Fachkräftemangels sowie zum Erhalt und Aufbau regionaler Infrastruktur leisten. Grundlage für wirksame Dienstleistungen sind verlässliche Finanzierungskonzepte und funktionierende, transparente Arbeits- und Kommunikationsstrukturen der unterschiedlichen Leistungserbringer untereinander. Die bag arbeit wirkt am Aufbau regionaler Kompetenz- und Handlungsnetzwerke mit. Unser Ziel ist es, funktionierende Modelle der regionalen Arbeitsmarktgestaltung zu entwickeln und auf andere Regionen zu übertragen.

Qualität sichern

Unser Verband steht für die Durchführung qualitativ hochwertiger arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen. Wir entwickeln und sichern Qualitätsstandards, unterstützen unsere Mitgliedsorganisationen bei deren Umsetzung und fördern anerkannte Zertifizierungsverfahren. So stellen wir sicher, dass unsere Mitgliedsunternehmen auf dem aktuellsten Stand der arbeitsmarktstrategischen Debatte sind, die geforderten Qualitätsstandards einhalten und stringente Qualifizierungs- und Personalförderungskonzepte entwickeln.

Der geschäftsführende Vorstand



Hans-Peter Eich
Bildungsmarkt e.V.



Marc Hentschke
Neue Arbeit
Stuttgart gGmbH



Silke Gmirek
GFBM gGmbH

Der Vorstand



Reiner Engel
GFA mbH & Co. KG



Thiemo Fojkar
Internationaler Bund (IB)



Thomas Johannes
BRAUCHBAR gGmbH



Gisela Pfeifer-Mellar
Goldnetz gGmbH / e.V.



Claudio Vendramin
Arbeitskreis Recycling e.V.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG IM STRUKTURWANDEL UND ZUR WEITERENTWICKLUNG DER AUSBILDUNGSFÖRDERUNG



BAG Arbeit, BBB, EFAS und VDP sind Unternehmensverbände, die die Interessen von Bildungs- und Beschäftigungsunternehmen sowie Arbeitsmarktdienstleistern in den Bereichen der beruflichen Bildung sowie beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung vertreten. Dabei repräsentieren die bundesweit agierenden Verbände zusammen rund 80 Prozent der Bildungsunternehmen in den angeführten Bereichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbände die Initiative des Ministeriums zur Reform der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Kontext umfassender Veränderungen der Arbeitswelt und damit einhergehenden steigenden Anforderungen an Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Verbände begrüßen ausdrücklich die Ausweitung der Fördermöglichkeiten, die vorgesehenen höheren Zuschüsse zu Qualifizierungsmöglichkeiten aller Beschäftigten unabhängig von Alter, Qualifikation und Betriebsgröße sowie die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung. Verstärkte Anreize zur Weiterbildung in längeren Phasen von Kurzarbeit sowie die Verstetigung der Assistieren Ausbildung und Verlängerung der Weiterbildungsprämie sind wichtige Signale zur Stimulierung der Weiterbildungsbeteiligung.

Die Verbände sehen Weiterbildung als wirksames Mittel an zur Sicherung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Überwindung des Fachkräftemangels und zur erfolgreichen Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels. Die vorgesehenen Änderungen im SGB III und in der AZAV sind daher daran zu messen, ob sie in Zukunft Weiterbildung begünstigen oder ggf. eher erschweren. Nicht zuletzt hängt der Erfolg des begrüßenswerten Qualifizierungschancengesetzes maßgeblich davon ab, ob das Verfahren für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen neu aufgestellt wird – zielgerichtet, für die Praxis passgenau und möglichst unbürokratisch.

Richtigerweise konstatiert der vorliegende Entwurf, dass trotz verschiedener Reformen, wie dem Qualifizierungschancengesetz, weiterhin Handlungsbedarf im Bereich der beruflichen Bildung besteht. Auch der RefE bleibt an einigen Stellen hinter den Anforderungen einer umfänglichen Neuordnung der beruflichen Weiterbildung im SGB III und insbesondere der AZAV zurück.



Foto: Ökobau

Wir regen daher folgende Anpassungen im RefE an:
I.)

Änderungen in §§ 74 und 75 SGB III – Zusammenlegung ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung

Zielsetzung des RefE ist es, Berufserstausbildung für junge Menschen mit zusätzlichem Förderbedarf durch eine Verstetigung und Weiterentwicklung der Assistierte Ausbildung zu stärken. Dafür sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (AsA) zusammengeführt und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Assistierte Ausbildung durch die Aufwertung der Vorlaufphase stärker miteinander verknüpft werden. Grundsätzlich sind sowohl die Verstetigung und Erweiterung der Zielgruppe uneingeschränkt positiv zu sehen. Die vorgesehenen Maßnahmeeinheiten sind in der im RefE beschriebenen Komplexität und Verbindlichkeit zu begrüßen. Sie gehen deutlich über die bisherigen Regelleistungen der Assistierte Ausbildung hinaus und sind auf Grund der bestehenden Abbruchquoten dringend notwendig.

Anregungen:

- Kritisch zu sehen ist der geplante Wegfall der Bezeichnung „ausbildungsbegleitende Hilfen“.
- AbH sind den allermeisten ausbildenden Betrieben, Kammern und Innungen ein erfolgreiches und etabliertes Arbeitsmarktförderinstrument für junge Menschen. Diese Bezeichnung sollte beibehalten werden bzw. werden ansonsten flankierende Informationsmaßnahmen für die Unternehmen zum geplanten Wechsel notwendig.
- Eine erfolgreiche Betreuung ist nur im Rahmen einer Teilnahme bzw. eines vertraglichen Verhältnisses sichergestellt. Eine Nachbetreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne TN-Status wäre hier nicht zielführend (siehe § 74 Abs. 2 RefE).
- Die bisherigen abH- und AsA-Erfahrungen zeigen, dass viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben. Diese Tatsache steht häufig einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss entgegen. Deshalb weisen wir darauf hin, dass mit Sprachförderung nicht Spracherwerb gemeint sein kann (siehe § 75 Abs. 2 Nr. 3 RefE).
- In § 75a Abs. 4 SGB III RefE gilt weiterhin, dass die Vorphase der AsA nicht den Schulgesetzen unterliegen darf. In vielen Bundesländern aber wird bspw. die neue Pflegeausbildung weiterhin oder erstmalig im jeweiligen Schulgesetz integriert sein. Hierbei handelt es sich faktisch um eine duale Ausbildung, da die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag bei einem Ausbildungsbetrieb unterzeichnen. Hier ist anzuregen, dass förderwürdige junge Menschen nach § 75a Abs. 1 SGB III RefE über die Vorphase auf den Eintritt in eine Pflegeausbildung vorbereitet werden können.



II.)

Änderung in § 179 SGB III – Maßnahmezulassung

Bildungsunternehmen benötigen eine Träger- und Maßnahmezulassung, wenn sie förderfähige Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III anbieten wollen. Insbesondere die Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) sind ein zentrales Steuerungsinstrument zur Finanzierung der beruflichen Weiterbildung. Eine realistische Entwicklung der Kostensätze wurde durch eine restriktive Steuerung dieses Instruments in den vergangenen Jahren massiv aufgehalten, mit teilweise gravierenden Auswirkungen und Fehlentwicklungen.

Insofern ist die geplante pauschale Anhebung aller B-DKS zum 01.08.2020 um 20 Prozent zwingend notwendig, um in der Vergangenheit Unterlassenes abzumildern und weiteren Spielraum für innovative und passgenaue Bildungsangebote zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist auch der den Fachkundigen Stellen (FKS) künftig zusätzlich einzuräumende Spielraum bei B-DKS-Überschreitung von bis zu 20 Prozent grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch muss die Weiterentwicklung der B-DKS nicht nur den unterschiedlichen unternehmerischen und regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen, also flexibler werden, sondern auch inhaltliche und methodisch-didaktische Besonderheiten aufgreifen.

STELLUNGNAHME ZUR WEITERENTWICKLUNG DES VERFAHRENS ZUR TRÄGER- UND MASSNAHMEZULASSUNG IM RAHMEN DER AKKREDITIERUNGS- UND ZULASSUNGSVERORDNUNG (AZAV)

Anregungen:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die angekündigte einmalige Erhöhung der B-DKS um 20
- Prozent ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 81 SGB III und nicht auch auf die Maßnahmen nach § 45 SGB III bezieht. Da die B-DKS auch im Bereich § 45 SGB III in den vergangenen Jahren erheblich hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurückgeblieben sind, halten wir eine Angleichung auch hier für dringend erforderlich.
- Nach dem RefE sollen die B-DKS nur noch alle 2 Jahre ermittelt und veröffentlicht werden. Kostenveränderungen würden sich damit erst mit einer doppelt so langen zeitlichen Verzögerung in den B-DKS widerspiegeln, womit der Bildungsträger erhebliche Vor- /Mehrleistungen zu erbringen hätte. Eine Beibehaltung der jährlichen Ermittlung und Veröffentlichung ist zwingend notwendig. Konsequenterweise wären dann bereits zum 01.08.2021 die dann angepassten neuen Kostensätze aufgrund der neuen Vorgaben des SGB III und der AZAV zu veröffentlichen.
- Auch kommende und bereits bekannte Tarifsteigerungen des Mindestlohns in der Weiterbildungsbranche sind zeitnah im B-DKS zu berücksichtigen.
- Eine Fülle von sinnvollen und zukunftsorientierten Gesetzen und Anpassungen der arbeitsmarktrechtlichen Rahmenbedingungen spiegeln die Herausforderungen und den zeitlichen Anpassungsdruck wider. Um letzterem gerecht zu werden, müssen die verschiedenen Kontroll- und Anpassungsinstrumente regelmäßig und zügig an die realen Gegebenheiten angepasst und auf Passgenauigkeit überprüft werden. Damit ist die bisher übliche und auch weiterhin geplante nachträgliche Überprüfung und Anpassung der B-DKS nicht mehr angemessen. Dies lässt sich bspw. gut an der reformierten Pflegeausbildung erkennen. Grundlegend veränderte Rahmenbedingungen, neue Lern- und Aufgabeninhalte und steigende Anforderungen an die Träger der schulischen Ausbildung machen eine vollständige Neukalkulation der benötigten Finanzmittel notwendig. Die in den Ländern festgelegten Pauschalbudgets belegen dies nachweislich. In solchen Sonderfällen mit vorab bekannten und unstrittig vorhandenen Anpassungsnotwendigkeiten für die Bildungsträger müssen künftig auch kurzfristige Anpassungen einzelner B-DKS außerhalb der standardisierten Anpassungszyklen möglich sein.
- Zu den geplanten Änderungen des § 179 Abs. 2 S. 2 SGB III RefE:
 - Die geplanten Änderungen besagen, dass die FKS künftig sowohl für die § 45- als auch für die § 81-Maßnahmen bei einer bis zu 20 prozentigen Überschreitung des B-DKS über die Maßnahmezulassung eigenständig entscheiden, ohne dass diese Maßnahmen dem Zustimmungsverfahren der BA unterliegen. Bislang gilt, dass die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bei einer Kostensatzüberschreitung zum OS Halle müssen. Demgegenüber

unterliegen aktuell die AVGS-Maßnahmen zwar einer Einzelfallprüfung durch die FKS, müssen aber nicht zur Zustimmung durch die BA. Durch die geplante Änderung des § 179 wird hier offenbar der Zustimmungsvorbehalt auch in den Bereich der § 45-Maßnahmen aufgenommen. Das würde für die Bildungsunternehmen höhere Kosten bedeuten, da die FKS die Bearbeitung der Zustimmungsanträge für den § 45 den Trägern nun zusätzlich in Rechnung stellen wird. Zudem verlängert sich dadurch die Dauer der Prüfzeit. Die dadurch auch im Bereich § 45 SGB III entstehenden Mehrkosten sollten auch zu einer pauschalierten Anhebung der B-DKS führen (bislang aber ausschließlich für den Bereich § 81 geplant).

- Die Neufassung des § 179 SGB III RefE beinhaltet auch, dass Maßnahmen mit weniger als den aktuell vorgesehenen 12 Teilnehmenden kalkuliert und zugelassen werden können. Die FKS kann hier besondere Qualifizierungsziele, Maßnahmen mit regionalen Gegebenheiten (z. B. ländliche Räume) oder Maßnahmen mit anderen örtlichen Umständen berücksichtigen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass eine Kleingruppe in der Regel zwingend zu einer Kostensatzüberschreitung führt. Wenn diese über dem 20%igen Spielraum der FKS liegen sollte, müsste diese Kleingruppenmaßnahme zum Zustimmungsverfahren der BA. Bisher galt beim OS Halle für die beruflichen Weiterbildungen, dass eine Kostensatzüberschreitung bei Kleingruppen nur bei abschlussorientierten Maßnahmen (Teilqualifikationen, Umschulungen, Vorbereitung auf Externprüfungen) oder gesetzlich vorgeschriebenen Kleingruppen (versicherungstechnische Gründe) akzeptiert wird. Mit Blick hierauf scheint im RefE nicht klar geregelt zu sein, ob durch die Neufassung des Gesetzes dieser Grundsatz bei der Zustimmungsstelle aufgehoben wird.



Foto: Ridaf Reutlingen

STELLUNGNAHME ZUR WEITERENTWICKLUNG DES VERFAHRENS ZUR TRÄGER- UND MASSNAHMEZULASSUNG IM RAHMEN DER AKKREDITIERUNGS- UND ZULASSUNGSVERORDNUNG (AZAV)

III.)

Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung §3 und §7 AZAV (RefE)

Vor dem Hintergrund einer kürzlich erfolgten umfassenden Evaluierung der AZAV und eines Evaluationsberichtes, der Reformbedarf deutlich machte, sind gesetzliche Anpassungen und Änderungen der AZAV dringend erforderlich. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die umfangreich dargelegten Anregungen der Bildungsverbände zur Reform der AZAV (siehe Anhang I).

Bezogen auf den vorliegenden RefE sind folgende Neuregelungen kritisch zu bewerten:

- Die Teilnehmendenzahlen in FbW-Maßnahmen sind seit Jahren deutlich rückläufig. 15 Teilnehmende pro Kurs sind nur noch in bestimmten Regionen und Ausnahmefällen zu erreichen. Bei den sich verändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt ist zunehmend nicht mehr zu realisieren, dass sich deutschlandweit in allen Regionen für die einzelnen Berufsbilder Bedarfe von 15 Teilnehmenden oder mehr pro Maßnahme ergeben. Eine Absenkung auf 12 Teilnehmende ist eine nicht ausreichende Maßnahme und dringend auf 10 Teilnehmende zu korrigieren
- In § 3 Abs. 3 AZAV (RefE) sollte das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt werden.
- Nach § 3 Abs. 5 AZAV (RefE) kann die BA bei der Ermittlung der B-DKS auch die allgemeine Preis- oder Lohnentwicklung berücksichtigen. Dies würde erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen. Zu Beginn des Absatzes 5 sollte das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt werden, außerdem in Zeile 3 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ (es gibt eben allgemeine Preissteigerungen für Material, Energie, Mieten usw. sowie zusätzlich steigende Personalkosten – gerade letztere werden durch einen allgemeinen Preissteigerungsindex häufig nicht ausreichend abgebildet). Zudem wäre konsequenterweise in Abs. 5 der letzte Halbsatz zu streichen.

- Zu berücksichtigen ist ebenfalls, inwieweit Tarifsteigerungen des Branchentarifvertrags berücksichtigt werden. Es ist denkbar und in der Vergangenheit auch mehrfach geschehen, dass Lohnsteigerungen nach dem Branchentarifvertrag höher ausfallen als die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung.
- Die B-DKS sind seit 2013 nur minimal gestiegen, in einigen Bereichen trotz der teilweise stark gestiegenen Kosten für Löhne, Mieten und Sachausgaben sogar gesunken. Die beabsichtigte B-DKS-Anhebung von 20 Prozent ist zu begrüßen, bleibt aber auch aufgrund sinkender Teilnehmendenzahlen hinter den tatsächlich notwendigen Anpassungen zurück.
- Die Berechnung der Höhe der geplanten einmaligen B-DKS-Sockelanpassung für FbW-Maßnahmen soll sich an den aktuellen Kosten orientieren. In exemplarischen Maßnahmekalkulationen der Bildungsträger liegen die tatsächlichen und realistischen Stundenkostensätze häufig bei über mehr als 40 Prozent des aktuell gültigen Kostensatzes. Eine einmalige Anhebung um 40 Prozent ist damit sachgerecht.

IV.)

Änderung § 45 Abs. 1 S. 1 (RefE)

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass die beiden Unterziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ sowie „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ künftig auf einem AVGS-Gutschein in Kombination ausgewiesen werden können. Dass auch bereits vorliegende Gutscheine mit nur einem dieser Ziele ihre Gültigkeit behalten, ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen.



Foto: Neue Arbeit

STELLUNGNAHME ZUR WEITERENTWICKLUNG DES VERFAHRENS ZUR TRÄGER- UND MASSNAHMEZULASSUNG IM RAHMEN DER AKKREDITIERUNGS- UND ZULASSUNGSVERORDNUNG (AZAV)

Dies entspricht den Anforderungen der Praxis und sollte daher bereits zum 1.7. oder 1.8.2020 umgesetzt werden, nicht erst ab dem Jahre 2021.

- Eine Aufnahme der Maßnahmen nach § 45 SGB III (AVGS) in das Kostenzustimmungsverfahren ist aus unserer Sicht nicht empfehlenswert, da dies zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand bedeutet.

V.)

Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses Änderung § 180 Abs. 4 SGB III

- Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses ist ausdrücklich zu begrüßen. Auf Grund des Fachkräftemangels gerade in Gesundheitsberufen plädieren wir zudem für die Aufnahme auch von Therapieberufen in den § 180 SGB III als Ausnahmefälle bei den nicht verkürzbaren Maßnahmen sowie für deren Gleichstellung mit Berufen nach dem Pflegeberufegesetz:

„Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden.“ (§ 180 Abs. 4 SGB III).



Berlin, 27. Februar 2020

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V., gez. Dietmar Schlömp, Bundesgeschäftsführer
Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V., gez. Stefan Sondermann, Geschäftsführer
bag arbeit e.V., gez. Dr. Judith Aust, Geschäftsführerin

Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V., gez. Katrin Hogh, Geschäftsführerin

Die Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie stellte die Politik vor die anspruchsvolle Herausforderung, alle Betroffenen in den Blick zu nehmen, unter hohem Zeitdruck passgenaue Lösungsansätze zu finden, diese rechtlich umzusetzen und zugleich im Kontext großer Unsicherheit die richtigen Entscheidungen zu treffen. Regelmäßig haben wir im Rahmen von Corona Updates über aktuelle Entwicklungen informiert und uns in zahlreichen Veröffentlichungen kritisch mit den Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen auseinandergesetzt. Gleichzeitig haben wir zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen.

Positionen

- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung
- Stellungnahme Corona
- Stellungnahme zur Novelle des ElektroG 2020
- Stellungnahme zum Digitalpakt Weiterbildung
- Zahlreiche Briefe an die jeweiligen zuständigen Bundesminister u.a. zu den Themen SodEg, Gemeinnützigkeit, Impfstoffverteilung, Integrations- und Berufssprachkurse (weitere Informationen siehe unter <https://www.bagarbeit.de/veroeffentlichungen/positionen/>)

Themen, die wir mit Politik und Verwaltung bewegt haben

- Zuweisung von Teilnehmern
- Sozialdienstleistereinsatzgesetz
- Ausführliche Gespräche zur Neuorganisation von Jugendlicheninstrumenten
- Kursnet – Anbieterbewertung
- Kostenübernahme für Coronatests
- Infrastrukturkosten decken – Zuschüsse flexibel gestalten

Kooperationen / Kooperationsveranstaltungen

- Das was die Statistik zu Langzeitarbeitslosen verschweigt, zeigt O-Ton Arbeitsmarkt. Als Kooperationspartner beteiligt sich die bag arbeit gemeinsam mit dem EFAS an diesem Portal (bis Juni 2020)
- Bag arbeit, BBB, der EFAS und der VDP haben sich zusammengetan und sind in zentralen Fragen die Arbeitsmarktförderung betreffend gemeinsam aufgetreten. Mit Blick auf die Bundestagswahl fanden 2021 drei Kooperationsveranstaltungen statt
 - Umbruch in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für die Arbeitsförderung?
 - Herausforderungen an das Gesamtprogramm Sprache – mit GPS auf Kurs?
 - Weiterbildung und Digitalisierung – Ein großer Sprung nach vorn?

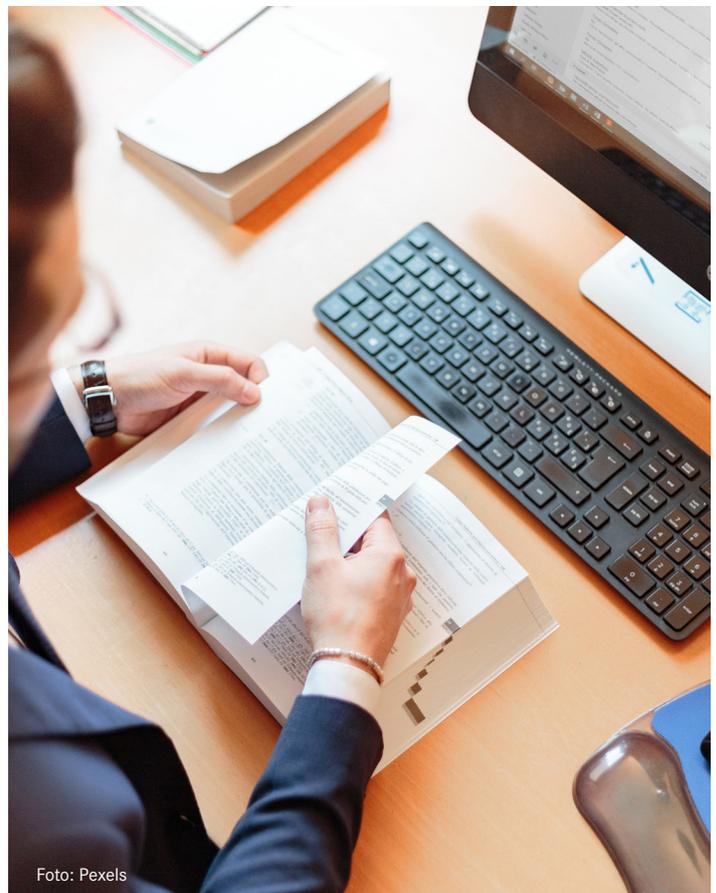


Foto: Pexels

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Newsletter

In 8 Newslettern haben wir unsere über 2800 Abonent*innen kontinuierlich über Positionen der bag arbeit, Entwicklungen der Arbeitsmarktpolitik, wissenschaftliche Studien und Analysen sowie Veranstaltungen informiert. Für alle, die sich schnell und aktuell über Entwicklungen in Politik und Verwaltung informieren möchten, gibt's die immer aktuellen Zusammenstellungen: Antworten der Bundesregierung, Presseschau und Weisungen der BA.

Die Verbandszeitschrift forum arbeit

Die Verbandszeitschrift forum arbeit erscheint vier Mal im Jahr. Themenschwerpunkte 2020 waren

- Perspektive 50plus (fa 01/20)
- Corona – Herausforderungen und Chancen (fa 02/20)
- Auswirkungen der Coronakrise (fa 03/20)
- Arbeitsperspektiven (fa 04/20)



Foto: Julia Baumgart



Unsere Diskussionspartner aus Politik, Wissenschaft und Praxis in der forum arbeit 2020

Perspektive 50plus (01/20)



„Organisationen sollten sich auf die altersbedingten Stärken und Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentrieren, sie bei der Kompensation von Herausforderungen unterstützen und Altersdiskriminierung in allen Phasen des Beschäftigungsprozesses vermeiden.“

Prof. Dr. Thomas Rigotti, Johannes Gutenberg-Universität Mainz



„Die Arbeitslosenversicherung ist deshalb zur Arbeitsversicherung weiterzuentwickeln. Sie muss lebensbegleitendes Lernen erleichtern, fördern und ein zentraler Baustein einer neuen Weiterbildungskultur werden.“

Markus Kurth, Bündnis 90/Die Grünen

Corona - Herausforderung und Chance? (02/20)

„Corona hat im Brennglas gezeigt, was eigentlich überhaupt nicht funktioniert. Wenn unsere Arbeit ist, sinnstiftende Beschäftigung für arbeitslose Menschen zu schaffen, Qualifizierungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, Sprachkurse durchzuführen und persönliche und berufliche Ressourcen zu stärken, dann sollte grundlegend über Förderstrukturen nachgedacht werden. Unsere Beschäftigungsbetriebe brauchen eine Infrastrukturförderung.“

Ute Hötzer, Geschäftsführerin der Q-PRINTS&SERVICE gGMBH

„So unangenehm die Wahrheit auch ist, Deutschland hinkt gewaltig hinter anderen Ländern her, wenn es um die Digitalisierung geht. Statt nur „Industrie 4.0“ zu unterstützen, würden wir uns wünschen, es würde auch einmal über „Teilhabe 4.0“ nachgedacht.“

Natascha Meiberth-Brück und Andreas Hubele, Outlaw Kassel gemeinnützige GmbH in Kassel



Auswirkungen der Coronakrise (03/20)



„Für prekär Beschäftigte gibt es – abgesehen vom Mindestlohn – derzeit kaum sinnvolle Arbeitspolitik. Für Arbeitslose eher – aber beide Gruppen leiden darunter, dass nur in geringem Umfang echte nachholende Qualifikationen mit Förderaspekt angeboten werden.“

Professor Dr. Markus Promberger, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg (IAB)



„Weil Weiterbildung aber nicht nur Geld, sondern auch Einsatz und Lebenszeit kostet, müssen Menschen in hohem Maß selbst bestimmen können, welche Angebote sie nutzen wollen. Dazu müssen Gesetze weiterentwickelt werden.“

Anja Piel, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Arbeitsperspektiven (04/20)

„Ich rechne damit, dass das sozialversicherungspflichtige Feststellungsverhältnis zwar nicht verschwinden, sich jedoch daneben eine breit gefächerte Gig-Economy mit Crowdfunding und Plattformarbeit ohne oder mit nur geringen Arbeitsschutzstandards und sozialer Absicherung etablieren wird.“

Beate Schulz-Montag, Foresight-Expertin und -Beraterin für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber



„Das Recht auf Teilhabe – wie es auch gesetzlich abgesichert ist – darf nicht dauerhaft eingeschränkt werden, auch nicht in Zeiten von Krisen. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen und Konzepte zur Teilhabe müssen entsprechend angepasst und krisentauglich werden.“

Andreas Hammer, Experte für Beschäftigungspolitik und Referent im Tagungszentrum der bag arbeit



VERANSTALTUNGEN

Die Corona-Pandemie hat das Geschäft im Veranstaltungszentrum auf den Kopf gestellt und zu einer grundlegenden Neuorientierung im Veranstaltungsbereich geführt. Die für das Jahr 2020 geplanten Präsenzseminare mussten vollständig abgesagt werden. Alle Weiterbildungsangebote des Jahres 2020 wurden über die Plattform Zoom angeboten.

Nicht nur die Organisationsform hat sich verändert, sondern auch der Zuschnitt der Seminare ebenso wie die Themen: Häufig wurden nun in halbtägigen Seminaren der aktuellen Situation entsprechend Themen angeboten wie Online-Coaching, rechtliche Rahmenbedingungen der Teleheimarbeit oder Teams im Homeoffice führen. Darüber hinaus ist es gelungen klassische Themen des Tagungszentrums in den Bereichen Vergaberecht, AZAV oder zielgruppenspezifische Förderung in Onlineformate zu überführen.

Am Ende ist es uns trotz der Pandemie und den Auswirkungen auf den Veranstaltungsbereich gelungen in über 50 Seminaren 642 SeminarteilnehmerInnen zu qualifizieren. Dass inzwischen mehr als 2/3 unserer Kunden Nichtmitglieder sind, verweist auf die Relevanz dieses Angebots für die Branche insgesamt. Die Einnahmen des Tagungszentrums tragen dabei wesentlich zur Finanzierung des Verbands bei. Der pandemiebedingte Umsatzrückgang erklärt wesentlich das negative Jahresergebnis.

Die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmer von 2016 bis 2020

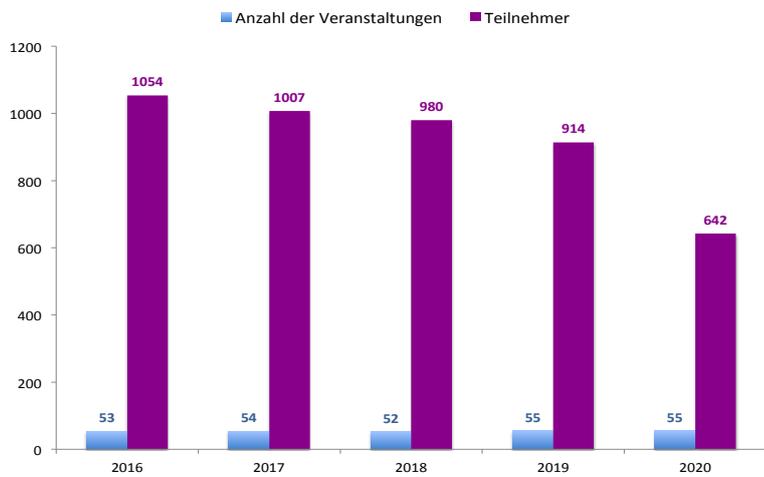


Foto: Julia Baumgart

Themen, die besonders nachgefragt waren

- 16h SGB II: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
- Datenschutz
- Aktuelle Entwicklungen im SGB II
- AZAV - Maßnahmezulassung
- Digitale Tools für Online-Beratung und Unterricht
- Datenschutz und Coaching – rechtliche Aspekte für Maßnahmeträger

Die Jahrestagung der bag arbeit ist 2020 leider ausgefallen.



Foto: Pexels

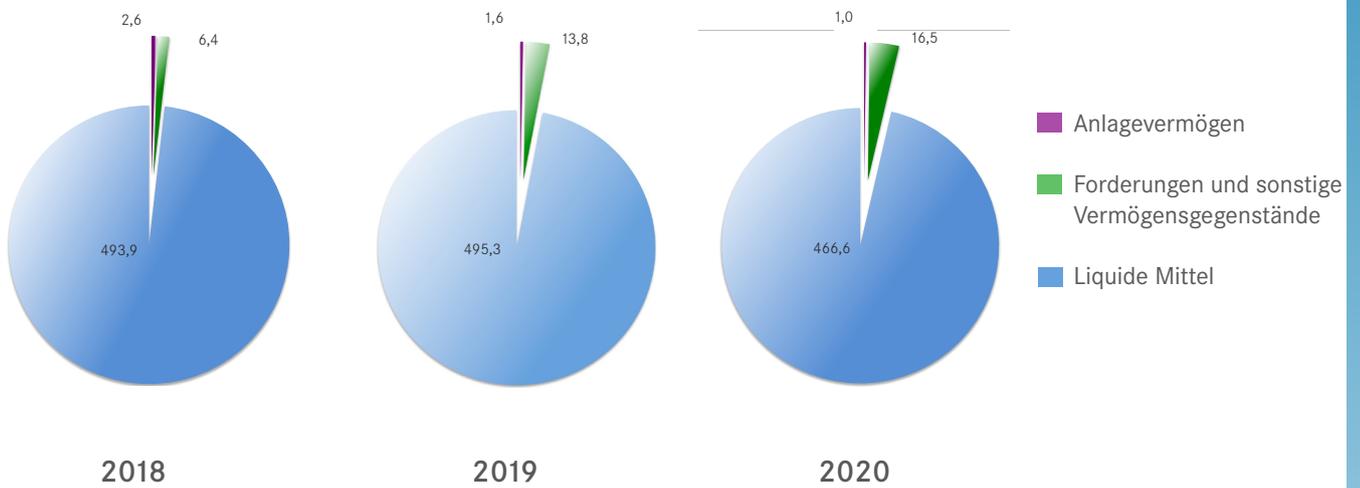
FINANZEN

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit wurde von der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

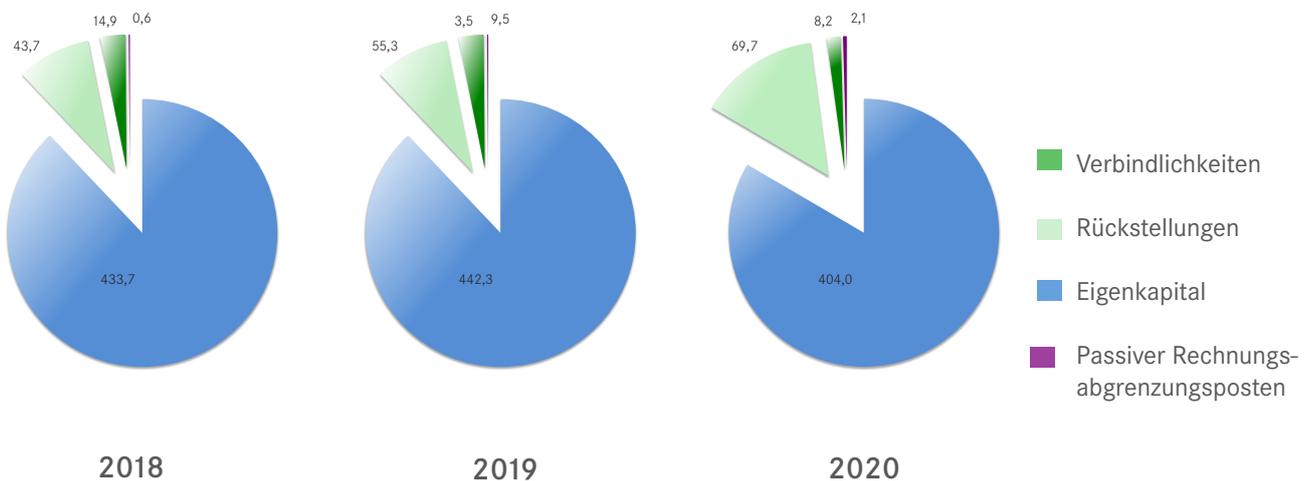
Sie hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Sie hat bestätigt, dass der Jahresabschluss nach ihrer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Das Eigenkapital des Vereins beträgt zum 31. Dezember 2020 404,039 Euro bei einer Bilanzsumme von 484,041 Euro. Die Eigenkapitalquote beträgt 83 Prozent.

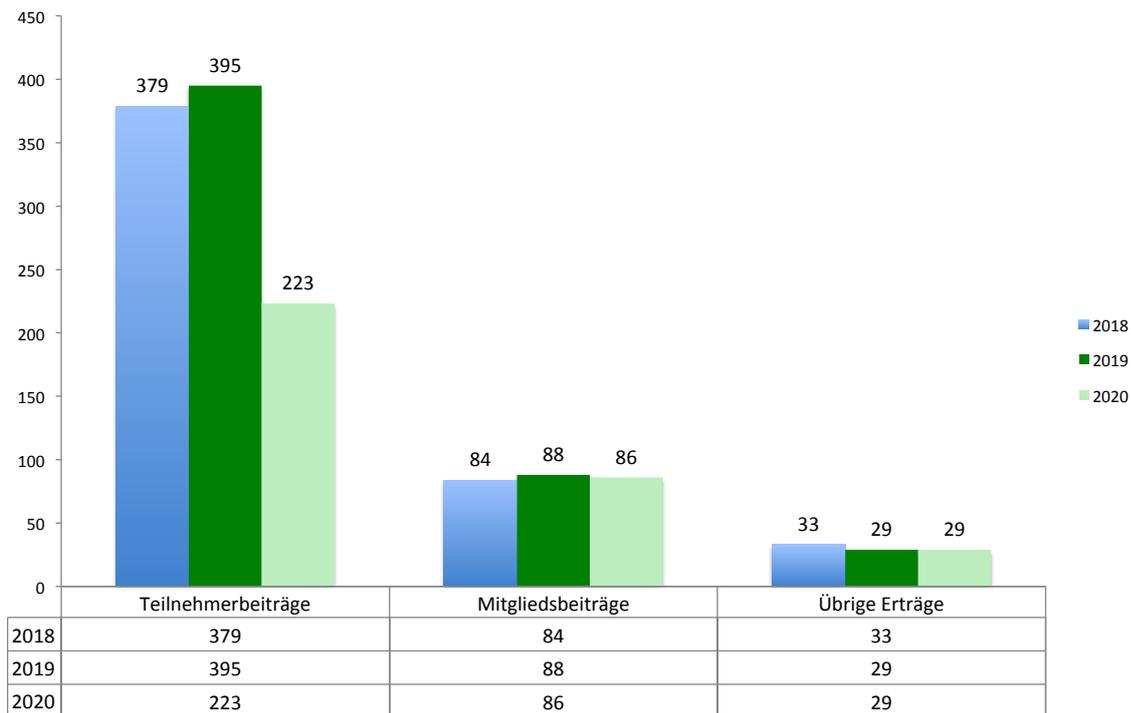
AKTIVA 2018 - 2020



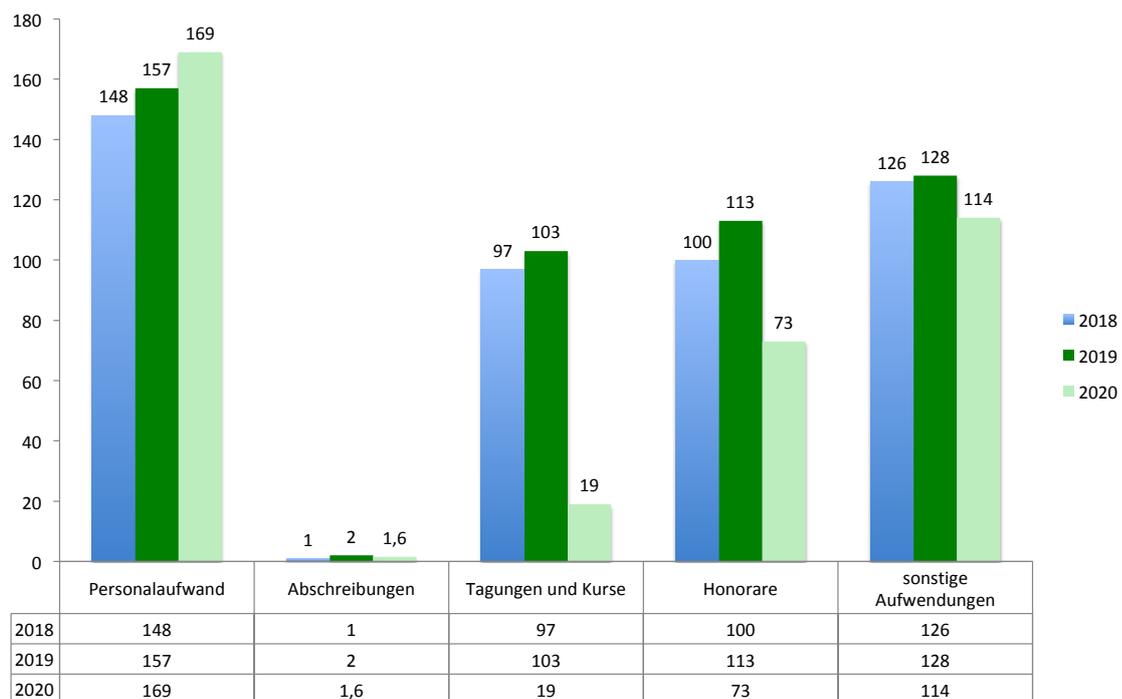
PASSIVA 2018 - 2020



ERTRAGSENTWICKLUNG 2018 - 2020



ENTWICKLUNG DER AUFWENDUNGEN 2018 - 2020



Neue Mitglieder

Fünf neue Mitglieder verstärkt in 2020 den Bundesverband der bag arbeit. Wir begrüßen herzlich:

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Heidenheim e.V.



CTE Coaching Team Ersoy



ÖKOBAU gGmbH



Rundum Meisterservice GmbH



SBB Kompetenz gGmbH



Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fand am 16.11.2020 online statt.

- Tagesordnung
- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschluss der Tagesordnung und des Protokolls vom 19.11.2019
- TOP 3: Bericht aus der Geschäftsstelle (Geschäftsbericht)
- TOP 4: Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und den Wirtschaftsplan 2021
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
- TOP 7: Politische Situation – aktuelle Themen
 - Corona – Situation vor Ort
 - Umsetzung THCG
 - Diskussion Grundsatzpapier: Soziale Arbeitsmarktdienstleister der beruflichen Bildung und sozialen Integration
 - Vorhaben Wahljahr 2020/21
- TOP 8: Sonstiges

2020 hatte die bag arbeit 59 Mitglieder.

48°Süd gemeinnützige GmbH
 abz arbeit-bildung-zukunft GmbH
 AGBI Arbeitsgemeinschaft Bielefelder Beschäftigungsinitiativen e.V.
 Aktion Jugendberufshilfe im Ostalbkreis (AJO) e.V.
 Anderwerk GmbH
 AQB gGmbH Magdeburg
 Arbeitskreis Recycling Herford e.V.
 AWO Heidenheim
 BBR - Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH
 BBV e.V. - Verein zur Förderung der Beruflichen Bildung
 BEQUA Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
 Flensburg mbH
 BGI Berliner Gesellschaft für Integration mbH
 Bildungsmarkt e. V.
 Bildungspark Heilbronn-Franken gGmbH
 Brauchbar gGmbH
 Caritasverband München-Freising e.V.
 Caritasverband Stuttgart e.V.
 CTE Coaching
 diakonia Dienstleistungsbetriebe GmbH
 ELAN gGmbH
 Evangelisches Perthes-Werk e.V.
 fairKauf eG
 FAIRKAUFHAUS gGmbH
 GBE mbH Pforzheim
 Gesellschaft für Jugendsozialarbeit
 GFA - Gesellschaft zur Förderung der Arbeitsaufnahme mbH & Co. KG
 GFBM gGmbH
 GGFA AÖR Erlangen
 Goldnetz gGmbH

Gröpelinger Recycling Initiative e.V.
 GSI consult gGmbH
 Heidelberger Dienste gGmbH
 Herzogsägmühle
 in-arbeit GmbH
 infau lern/statt gmbh
 Internationaler Bund e.V. Frankfurt
 ISB e.V.
 Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH
 Neue Arbeit Arnsberg gGmbH
 Neue Arbeit Brockensammlung
 Ökobau
 Outlaw Kassel gemeinnützige GmbH
 PIA Stadtdienste gGmbH
 Pro Arbeit e.V.
 prosozial gmbh
 Q-Prints & Service gGmbH
 Rheinischer Verein für Katholische Arbeiterkolonien e.V.
 ridaf Reutlingen gGmbH
 Rundrum
 SBB Kompetenz
 Schildkröte GmbH
 SIC
 SKM-Aufbruch gGmbH
 Sozialunternehmen Neue Arbeit Stuttgart gGmbH
 Volksverein Mönchengladbach
 Weißer Rabe soziale Betriebe und Dienste GmbH
 WertArbeit Steinfurt gGmbH
 WeTeK Berlin gGmbH
 Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH

Geschäftsstelle

Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin
aust@bagarbeit.de

Peggy Ann Gruber
Veranstaltungen/Buchhaltung
gruber@bagarbeit.de

Alina Simon
Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederbetreuung
simon@bagarbeit.de

Herausgeber:
bag arbeit e.V.
Brunnenstraße 181
D-10119 Berlin
Telefon: 030 / 28 30 58-0
Telefax: 030 / 28 30 58-20

E-Mail: info@bagarbeit.de
www.bagarbeit.de

© bag arbeit e.V. (Hrsg.), 2021
Verantwortlich: Dr. Judith Aust
Redaktion: Alina Simon

Gestaltung und Satz:
Julia Baumgart Photography & Graphic Design

Bildnachweis (Titel):
Pexels, Internationaler Bund, Ökobau
Julia Baumgart Photography